

61. Jahrestagung



© Universität Potsdam – Fotografie Karla Fritze

21. bis 23. Oktober 2016
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam
August-Bebel-Straße 89 – 14482 Potsdam
www.uni-potsdam.de/mrz

**Mit Recht alt werden – Die Alterung der Gesellschaft
als Herausforderung an die Rechtsordnung**



Deutsche Sektion der Internationalen
Juristen-Kommission e.V.

Herrenstraße 23 – 76133 Karlsruhe
www.juristenkommission.de



MENSCHENRECHTSZENTRUM
der Universität Potsdam

Inhaltsübersicht

Programmübersicht	5
Informationen zum MenschenRechtsZentrum	7
Biographien der Referenten:	11
<i>Prof. Dr. Michael Eichberger</i>	11
<i>Prof. Dr. Ekkehart Reimer</i>	13
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp</i>	15
<i>Eva Becker</i>	17
<i>Prof. Dr. Wolfgang Schaffert</i>	19
<i>Ingolf Schulz</i>	21
<i>Gudula Geuther</i>	23
<i>Prof. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.</i>	25
<i>Prof. Dr. Georg Cremer</i>	27
<i>Dr. Ralf Kleindiek</i>	29
<i>Norbert Müller, MdB</i>	31
<i>Dr. Wilhelm Schneemeier</i>	33
<i>Prof. Dr. Silke van Dyk</i>	35
<i>Dr. Ulrich Maidowski</i>	37
Thesenpapiere / Exzerpte	39
<i>Prof. Dr. Ekkehart Reimer</i>	39
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp</i>	41
<i>Prof. Dr. Wolfgang Schaffert</i>	43
<i>Ingolf Schulz</i>	65
Dank	67
Veranstaltungshinweis	67

Mit Recht alt werden – Die Alterung der Gesellschaft als Herausforderung an die Rechtsordnung

Freitag, 21. Oktober 2016

Universität Potsdam, Campus Griebnitzsee, Gebäude 1, Hörsaal 10

- 14:30 Uhr Begrüßungskaffee
- 15:00 Uhr Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden des Präsidiums,
Prof. Dr. *Michael Eichberger*, Richter des Bundesverfassungsgerichts
- 15:10 Uhr Grußworte
- RiOLG Prof. Dr. *Götz Schulze*
Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam
- Prof. Dr. *Logi Gunnarsson*
Geschäftsführender Direktor des MenschenRechtsZentrums der
Universität Potsdam
- Vorsitz: Prof. Dr. *Andreas Paulus*, Richter des Bundesverfassungsgerichts
- 15:35 Uhr Finanzierungsfragen einer alternden Gesellschaft
Prof. Dr. *Ekkehart Reimer*, Universität Heidelberg
- 16:15 Uhr Diskussion
- 16:45 Uhr Die Betreuung alter Menschen im Spannungsfeld zwischen
Selbstbestimmung, Schutzverantwortung und Zwang
Prof. Dr. Dr. h.c. *Volker Lipp*, Universität Göttingen
- 17:25 Uhr Diskussion
- 18:00 Uhr Ende der Nachmittagsveranstaltung
- 18:00 Uhr–
19:45 Uhr Empfang im Foyer vor Hörsaal 10

Samstag, 22. Oktober 2016
Universität Potsdam, Campus Griebnitzsee, Gebäude 1, Hörsaal 10

- Vorsitz: Prof. Dr. *Gabriele Britz*, Richterin des Bundesverfassungsgerichts
- 09:00 Uhr Elternunterhalt
Eva Becker, Rechtsanwältin, Berlin
- 09:25 Uhr Diskussion
- 09:50 Uhr Schutz älterer Menschen im Lauterkeitsrecht
Prof. Dr. *Wolfgang Schaffert*, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- 10:15 Uhr Diskussion
- 10:40 Uhr Kaffeepause
- Vorsitz: Dr. *Ulrich Maidowski*, Richter des Bundesverfassungsgerichts
- 11:00 Uhr „Elder Mediation“
Ingolf Schulz, Rechtsanwalt, Notar und Mediator, Ahrensburg
- 11:25 Uhr Diskussion
- 12:00 Uhr Ende der Vormittagsveranstaltung,
Mittagessen in der Mensa, Gebäude 6
- 13:30 Uhr Rahmenprogramm
- Stadtführung Potsdam
 - Potsdam Museum, Führung durch die Sonderausstellung Peter Weiss
- 15:00 Uhr Nachmittagskaffee

15:30 Uhr Podiumsdiskussion
„Fiktion der Generationensolidarität“

Leitung:
Gudula Geuther, Deutschlandradio, Berlin

Teilnehmer:

- Prof. Dr. *Frauke Brosius-Gersdorf*, Universität Hannover
- Prof. Dr. *Georg Cremer*, Generalsekretär, Deutscher Caritasverband e.V.
- Dr. *Ralf Kleindiek*, Staatssekretär, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- *Norbert Müller*, MdB, Fraktion „Die Linke“, Sprecher für Kinder- und Jugendpolitik
- Dr. *Wilhelm Schneemeier*, Präsident der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und Mitglied der Geschäftsleitung von Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

17:30 Uhr Ende der Nachmittagsveranstaltung

19:30 Uhr Schifffahrt und festliches Abendessen
MS Belvedere, Abfahrt: Anleger Lange Brücke, Potsdam

Sonntag, 23. Oktober 2016
Universität Potsdam, Campus Griebnitzsee, Gebäude 1, Hörsaal 10

09:00 Uhr 60. Mitgliederversammlung

10:00 Uhr Kaffeepause

10:30 Uhr Bibliotheksgespräch zwischen Prof. Dr. *Silke van Dyk*, Institut für Soziologie der Schiller-Universität Jena, und Dr. *Ulrich Maidowski*, Richter des Bundesverfassungsgerichts

12:00 Uhr Tagungsabschluss durch den Vorsitzenden des Präsidiums
Prof. Dr. *Michael Eichberger*, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Informationen zum MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

Das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam (MRZ) nahm zum 1. Juli 1994 unter Leitung seines damaligen Direktors, Prof. Dr. Eckart Klein, seine Arbeit auf. Es war die erste unabhängige, auf den Fundamenten universitärer Wissenschaftsfreiheit basierende Menschenrechtseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland. Das MRZ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam mit einem eigenständigen Auftrag. Es dient der interdisziplinären Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie der Politikberatung in Fragen der Menschenrechte und kooperiert dabei in vielfältiger Weise mit den Fakultäten der Universität Potsdam. Das MRZ selbst führt keine Lehrveranstaltungen durch. Die im MRZ tätigen Hochschullehrer lehren an der philosophischen und juristischen Fakultät der Universität Potsdam. Seinen Sitz hat das MRZ am Campus Griebnitzsee.

Das MRZ wird von einem Direktorium geleitet, das aus dem Juristen Prof. Dr. Andreas Zimmermann und dem Philosophen Prof. Dr. Logi Gunnarsson besteht.

Enge Kooperationsbeziehungen unterhält das MRZ zum Europarat, zu den Instituten, die sich mit menschenrechtlichen Fragen befassen, aber auch zu den zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Auswärtigen Amtes. Eine intensive Verbindung besteht zu dem im März 2001 eingerichteten Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR); Prof. Zimmermann ist Mitglied seines Kuratoriums. Die zentralen Säulen des MenschenRechtsZentrums bilden die Publikationen, die Konferenzen und die Bibliothek.

Hauptaufgaben des MenschenRechtsZentrums

Publikationen

Die Forschungstätigkeit des MRZ wird in einer seit 1995 herausgegebenen Schriftenreihe dokumentiert. Neben zahlreichen Tagungs- und Sammelbänden handelt es sich um Forschungs- und Qualifikationsarbeiten von Mitarbeitern und externen Doktoranten. Diese Publikationen sollen dazu beitragen, dass das Verständnis von und für Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzes erweitert wird.

Um ein Forum für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des internationalen und nationalen Menschenrechtsschutz zu eröffnen, gibt das MRZ seit Mai 1998 eine Studienreihe zu den Grund- und Menschenrechten heraus.

Seit Ende 1996 veröffentlicht das MRZ das MenschenRechtsMagazin (MRM), in dem ein breites Themenspektrum in Aufsätzen und Berichten behandelt wird. Das zweimal jährlich erscheinende Magazin möchte einen Beitrag dazu leisten, Parlamentarier, Behörden, Gerichte und Anwälte sowie die interessierte Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Entwicklungen des internationalen Menschenrechtsschutzes zu informieren.

Konferenzen

Durch die Durchführung von Konferenzen, Tagungen und Kolloquien strebt das MRZ die Förderung des Austausches zwischen den unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, sowie des Dialoges zwischen Wissenschaft und Praxis an. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Potsdamer UNO-Konferenzen und der Potsdamer Menschenrechtstag.

Das MenschenRechtsZentrum beteiligte sich zudem an Sommerschulen zu menschenrechtlichen Fragestellungen.

Eine Übersicht über die vergangenen Veranstaltungen ist auf der Homepage des MRZ (www.uni-potsdam.de/mrz) zu finden.

Bibliothek

Das MRZ verfügt über eine umfangreiche Spezialbibliothek zum Thema Menschenrechte, die an die zentrale Universitätsbibliothek angegliedert ist. Sie ist als Präsenzbibliothek ausgestaltet und bietet mehrere Arbeitsplätze. Die Titel entstammen dabei unterschiedlichen Disziplinen, wie Rechts-, Geschichts- und Politikwissenschaft oder Theologie und Philosophie. Das MenschenRechtsZentrum bietet zu diesen Themen eine breit gefächerte Auswahl an Büchern.

Mit dem Auf- und Ausbau einer umfassenden Spezialbibliothek soll gewährleistet werden, wissenschaftliche Arbeit zu befördern, dem Informationsbedürfnis Potsdamer und Berliner Studenten sowie auswärtigen Wissenschaftlern Rechnung zu tragen und Anfragen aus der Politik beantworten zu können.

Biographien der Referenten:

Prof. Dr. Michael Eichberger

- geb. 1953 in Würzburg
- verheiratet, 4 Kinder



bis 1972	Schule in Bayern und Baden-Württemberg
1972 – 1974	Bundeswehr
1979	1. Staatsexamen in Mannheim
1981	2. Staatsexamen in Baden-Württemberg
1982 - 1984	Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
1985	Promotion (Mainz) - Thema: Die Einschränkung des Rechtsschutzes gegen behördliche Verfahrenshandlungen
1984 - 1986	Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe
1986 - 1989	Abordnung an das Justizministerium Baden-Württemberg
1989 - 1991	Abordnung an das Bundesverfassungsgericht - Wissenschaftlicher Mitarbeiter
1992 – 1993	Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe und Abordnung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim
1993 - 1998	Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Senat für Bau-, Planungs- und Naturschutzrecht).
seit WS 1998/99	Lehrauftrag an der Eberhard-Karls Universität Tübingen (Umweltrecht)
1998 - 2006	Richter am Bundesverwaltungsgericht (bis 2002 Senat für Ausländer- und Asylrecht; danach Senate für Straßen- und Schienenwegeplanung, Flurbereinigung, Abgaben- und Steuerrecht)
seit 2004	Honorarprofessor an der Eberhard Karls Universität Tübingen
seit April 2006	Richter des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat)

Quelle: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/richter/eichberger.html>



Prof. Dr. Ekkehart Reimer

- 1969 geboren in Bonn
Verheiratet, drei Kinder.
- 1991/96 Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und München.
- 1996 Erste Juristische Staatsprüfung in München
- 1996/97 wiss. Hilfskraft an der Forschungsstelle für ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerrecht der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Vogel)
- 1996/98 Referendariat; Ergänzungsstudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- 1998 Zweite Juristische Staatsprüfung in München
- 1999-2005 wiss. Assistent an der Forschungsstelle für Europäisches und Internationales Steuerrecht (Prof. Dr. Moris Lehner)
- 2003 Promotion
- 2005 Habilitation; Venia legendi für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht mit Europarecht, Finanz- und Steuerrecht
- Ruf auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Prinzipien des Europäischen und Internationalen Steuerrechts (jetzt: Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Steuerrecht) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (angenommen)
- seit 2006 Ordinarius an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Geschäftsführender Direktor des Instituts für Finanz- und Steuerrecht
- Mitgründer und -leiter des interdisziplinären Promotionskollegs "Reformen von Steuer- und Sozialsystemen" (gemeinsam mit Lars P. Feld und Uwe Wagschal)
- Bibliotheksbeauftragter der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg
- seit 2007 Mitwirkung im Europäischen Graduiertenkolleg "Systemtransformation und Wirtschaftsintegration im zusammenwachsenden Europa" (Heidelberg-Mainz-Krakau)
- 2008 Ruf auf einen Lehrstuhl für Unternehmensteuerrecht an die Universität Mannheim (abgelehnt)
- 2009-2013 Richter im Nebenamt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Mitgliedschaften:

Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VDStRL)
Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft (DStJG) und Wissenschaftlicher Beirat der DStJG
Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR)
Internationale Vereinigung für Steuerrecht (International Fiscal Association, IFA)
European Association of Tax Law Professors (EATLP)
Wissenschaftlicher Arbeitskreis Steuerrecht des DWS-Instituts
Beirat Steuerrecht der Zeitschrift Spektrum der Rechtswissenschaft
Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften
Heidelberger Rechtshistorische Gesellschaft (HRG)

Quelle: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/fst/personen/personenreimer/reimer.html#Lebenslauf>

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp

geboren am 9. August 1962



Beruflicher Werdegang

- 1982 – 1988 Studium der Rechtswissenschaften in Mannheim, Heidelberg und Göttingen
- 1988 Erstes juristisches Staatsexamen
- 1991 Zweites juristisches Staatsexamen
- 1991 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht von Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski, Universität Mannheim
- 1994 Promotion an der Universität Mannheim
- 1999 Habilitation an der Universität Mannheim für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- seit 2000 ordentlicher Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung an der Georg-August-Universität Göttingen
- 2007 – 2010 Mitglied des Vorbereitungskomitees und des Vorstands des LichtenbergKollegs sowie Associate Fellow am LichtenbergKolleg der Universität Göttingen
- 2011 Ruf an die Universität Regensburg (abgelehnt)
- seit 2013 Gründungsdirektor und Direktor des Zentrums für Medizinrecht der Universität Göttingen
- seit 2015 Gastprofessor an der Universität Bergen, Norwegen
- seit 2015 Direktor des Instituts für Notarrecht der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen
- 2016 Berufung in den Deutschen Ethikrat durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert
- 2016 Präsident des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht / 4th World Congress on Adult Guardianship

Mitgliedschaften

- Mitglied verschiedener wissenschaftlicher Fachgesellschaften
- seit 2002 Mitglied im Vorstand des Betreuungsgerichtstags (BGT), seit 2010 stellvertretender Vorsitzender
- 2007 – 2015 Präsident der Deutschen Sektion der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC)
- seit 2007 Mitglied des Ausschusses für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen des Vorstands der Bundesärztekammer
- seit 2010 Mitglied der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer
- seit 2014 Mitglied der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages (DFGT)
- seit 2015 Mitglied der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen

Ehrungen

- 2013 Ehrenmitglied der Japan Adult Guardianship Law Association
- 2016 Doctor et Professor Honoris Causa Eötvös Loránd Universität Budapest, Ungarn

Ausgewählte Publikationen

- Das private Wissen des Richters. Zur Unparteilichkeit des Richters im Prozeß, C.F. Müller: Heidelberg 1995
- Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson - Zu Funktion und Stellung der rechtlichen Betreuung im Privatrecht, J.C.B. Mohr/Paul Siebeck: Tübingen 2000
- Patientenautonomie und Lebensschutz. Zur Diskussion um eine gesetzliche Regelung der „Sterbehilfe“, Universitätsverlag: Göttingen 2005
- *Familienrechtlicher Status und Solidarität*, gemeinsam mit Anne Röthel, Peter A. Windel, J.C.B. Mohr/Paul Siebeck: Tübingen 2008
- *Namensrecht in Europa*, in: Tobias Helms, Jens Martin Zeppernick (Hrsg.). Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag, Frankfurt/Main 2008, S. 393 – 407
- Handbuch der Vorsorgefügungen: Vorsorgevollmacht - Patientenverfügung – Betreuungsverfügung, herausgegeben von Volker Lipp, bearbeitet von Volker Lipp, Jürgen Spalckhaver, Anne Röthel, Franz Vahlen: München 2009
- *Medizinische Forschung am Menschen: Legitimation und Probandenschutz*, in: Hans-Jürgen Ahrens, Christian von Bar, Gerfried Fischer, Jochen Taupitz, Andreas Spickhoff (Hrsg.), Festschrift für Erwin Deutsch zum 80. Geburtstag, Heidelberg 2009, S. 343 – 358
- *Geschäftsfähigkeit im europäischen IPR: Status oder Willensmangel?* in: Jürgen F. Baur, Otto Sandrock, Boris Scholtka, Amos Shapira (Hrsg.). Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag, Frankfurt/Main 2009, S. 765 – 778
- *Autonomie im Alter*, in: Patrick Gödicke, Horst Hammen, Wolfgang Schur, Wolf-Dietrich Walker (Hrsg.), Festschrift für Jan Schapp zum 70. Geburtstag, Tübingen 2010, S. 383 – 400
- *Betreuungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention*, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2012, S. 669 – 679
- *Erwachsenenschutz und Verfassung – Betreuung, Unterbringung und Zwangsbehandlung*, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2013, S. 913 – 923
- Adult Guardianship Law for the 21st Century, edited by Makoto Arai, Ulrich Becker, Volker Lipp, Nomos: Baden-Baden 2013
- Rechtsschutz gegen den Richter – Rechtsbehelfe bei Verletzungen von Verfahrensgrundrechten im Zivilprozess, in: Joachim Münch (Hrsg.), Prozessrecht und materielles Recht. Festschrift für Wolfram Henckel zum 90. Geburtstag, Tübingen 2015, S. 201 – 210
- *Die medizinische Indikation – ein „Kernstück ärztlicher Legitimation“?*, in: Medizinrecht (MedR) 2015, S. 762 – 765
- Arztrecht, gemeinsam Christian Katzenmeier, 7. Auflage des von Adolf Laufs begründeten Werkes, C.H. Beck: München 2015
- *Medizinische Indikation – Ärztliche, ethische und rechtliche Perspektiven. Grundlagen und Praxis*, herausgegeben von Volker Lipp, Andrea Dörries, W. Kohlhammer: Stuttgart 2015
- *Autonomie und Vertrauen – Schlüsselbegriff der modernen Medizin*, herausgegeben von Holmer Steinfath, Claudia Wiesemann, Reiner Anselm, Gunnar Duttge, Volker Lipp, Friedemann Nauck, Silke Schick Tanz, Springer VS: Wiesbaden 2016

Eva Becker



Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht in Berlin

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein
Mitherausgeberin der Fachzeitschrift FORUM FAMILIENRECHT
Mitglied des Ausschusses Familienrecht im Deutschen Anwaltsverein

Mitglied der Arbeitsgruppe Familienrecht des Rats der europäischen Anwaltschaften in
Brüssel (CCBE)
Mitglied der Arbeitsgruppe des BMJV "Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung"

Mitglied des Fachausschusses Familienrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin (2001 -
2014)

Mitglied der vom BMJV initiierten Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015
(2015) zur Erarbeitung der „Mindestanforderungen an die Qualität von
Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“

Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums für die Erarbeitung eines
deutsch-französischen Wahlgüterstands (2006-2010)

Lehrbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Veröffentlichungen – Auszug -:

Mitautorin "Das neue Unterhaltsrecht", Haufe (2008)

Mitautorin "Vorwerk - Das Prozessformularbuch" - Gewaltschutz, Adoption (2010, 2015)

Die Vereinheitlichung von Kollisionsnormen im europäischen Familienrecht - Rom III,
NJW 2011, S. 1543

Ein europäischer Güterstand? - Der deutsch-französische Wahlgüterstand, Journal of the
Academy of European Law, (2011)

Geburt - vertraulich oder anonym? Über eine der letzten rechtlichen Grauzonen im
deutschen Familienrecht in Familie-Recht-Ethik, Festschrift für Prof. Dr. Dr. Gerd
Brudermüller zum 65. Geburtstag, Beck (2014)

Quelle:

Prof. Dr. Wolfgang Schaffert

Geboren 1955 in Nürnberg
Verheiratet, 3 Kinder



© privat

Beruflicher Werdegang:

WS 1974 bis SS 1979	Studium der Rechtswissenschaften und Erste juristische Staatsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg
September 1979 bis Mai 1982	Juristischer Vorbereitungsdienst und Zweite juristische Staatsprüfung bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth
Juni 1982 bis Juni 1983	Akademischer Rat auf Zeit an der Universität Erlangen-Nürnberg (Institut für Antike Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht – Prof. Dr. Herrmann)
Juli 1983 bis Februar 1985	Richter (Landgericht Nürnberg-Fürth – Zivilkammer)
1984	Promotion an der Universität Erlangen-Nürnberg
März 1985 bis April 1987	Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Wirtschaftsabteilung)
April 1987 bis April 1994	Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth (Wettbewerbskammer und zwei Abordnungen)
Februar 1989 bis Januar 1992	Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe (X. Zivilsenat = „Patentsenat“)
September 1993 bis Dezember 1994	Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden (Zivil- und Strafsenat sowie Anwaltsgerichtshof)
Mai 1994 bis Dezember 1998	Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Wirtschaftsabteilung und zwei Abordnungen)
November 1998 bis September 2000	Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (2. Senat – RiBVerfG Prof. Dr. Broß)
Januar 1999 bis September 2000	Richter am Oberlandesgericht München (Abordnung an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe)
Seit September 2000	Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe (I. Zivilsenat, der u.a. für das Lauterkeitsrecht zuständig ist; von Januar 2006 bis Dezember 2011 auch Ermittlungsrichter)

2006 bis 2011 Lehrbeauftragter an der Universität Bayreuth
 (Wettbewerbsverfahrensrecht und Lebensmittelrecht)

Seit Februar 2012 Honorarprofessor an der Universität Bayreuth

Veröffentlichungen (ohne Aufsätze und Festschriftbeiträge):

- Geldentschädigung für die Beeinträchtigung „vermögenskonsumtiver Interessen“?, Diss. Erlangen 1984
- Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, § 4 Nr. 11 UWG, 1. Aufl. 2006 S. 1888-2092, 2. Aufl. 2014 S. 1945-2197
- Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, §§ 425-450, 2. Aufl. 2009 S. 657-799, 3. Aufl. 2015 S. 712-862

Ingolf Schulz



Partner der Kanzlei Winterstein, Rathausplatz 25, 22926 Ahrensburg,

Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erb-, Familien- und Arbeitsrecht, Mediator (BAFM),

- 1948 in Berlin geboren
- Schulzeit in Hamburg
- 1976 als Rechtsanwalt in Ahrensburg niedergelassen
- 1978 Notar mit Amtssitz in Ahrensburg
- ab 1990 praktizierender Mediator (BAFM)
- ab 1998 Mediationsausbilder
- 1998 Fachanwalt für Familienrecht
- 2003 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2012 Fachanwalt für Erbrecht

Gudula Geuther

geb. 12.3.70



Quelle: Deutschlandradio

SCHULBILDUNG

- 1980 – 1989** Besuch des Gymnasiums Gilching und Abitur, währenddessen:
1986 –1987 Einjähriges Stipendium an der Westfield High School, Massachusetts, USA

STUDIUM UND AUSBILDUNG

- 1989 – 1995** Jurastudium an der Ludwig-Maximilians-Universität in München,
1. Juristisches Staatsexamen (Prädikat), währenddessen:
- 4 / 1992 Praktikum Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, Erfurt
- 1992 – 1993 Einjähriges Jurastudium in spanischer Sprache an der Universidad Complutense, Madrid, Abschluss in fünf Fächern
- 1995 – 1997** Referendarzeit in München, 2. Juristisches Staatsexamen (Prädikat), währenddessen:
- 1995 – 1997 Praktika in Gerichten, Verwaltung und Anwaltschaft
- 8 , 9 / 1997 Zweimonatiges Praktikum in der Kanzlei Hunton & Williams, New York (internationales Steuerrecht), währenddessen Beiträge für die „New Yorker Staatszeitung“
- 11,12/1997 Praktikum in der Redaktion Recht und Rechtspolitik, SDR/Deutschlandradio, Karlsruhe

BERUFLICHER WERDEGANG

- 1990 – 1995 Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl Prof. Lerche, Institut für Politik und öffentliches Recht, München
- 1995 – 1996 Assistentin am Lehrstuhl Prof. Sonnenberger, Institut für Internationales Recht, München (Gutachten zu ausländischem Recht, Mitarbeit am Internationalrechtlichen Teil des „Münchener Kommentars“)

- 1 - 4 / 1998 Freie Journalistin in München (BR, SDR: rechtspolitische Beiträge; Münchner Abendzeitung; Artikel zu Kommunalpolitik und bunten Themen)
- 1998 -1999 Freie rechtspolitische Journalistin in Karlsruhe (Reuters, taz, Deutschlandradio)
- 1999 - 2004 Rechtspolitische Korrespondentin für das Deutschlandradio in Karlsruhe mit ARD-Berichterstattung und Redaktion von SWR-Sendungen
- 8 / 2004 Vertretung der ARD-Korrespondentin in Südamerika (Buenos Aires)
- 2005 - 2006 Hessische Landeskorrespondentin für das Deutschlandradio
- seit 9/2006 Korrespondentin im Deutschlandradio-Hauptstadtstudio
- 8 / 2010 Regino-Preis für herausragende Justizberichterstattung für den Beitrag „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in der DLF-Sendung „Dossier“
- 6 / 2013 Pressepreis des Deutschen Anwaltvereins

Fremdsprachen

Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch

Prof. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.



Geboren 1971, studierte Frauke Brosius-Gersdorf Rechtswissenschaft in Hamburg und Edinburgh. Nach ihren beiden Staatsexamina (1995, 2000), der Promotion (1997) und dem Master of Laws (LL.M., 1998) war sie von 2000 bis 2004 als Rechtsanwältin u.a. in einer internationalen Sozietät tätig. Von 2004 bis 2010 Habilitation. Seit 2010 Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Seit 2011 Fellow des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Universität Potsdam (KWI). Von 2011 bis 2015 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. 2011 bis 2012 Mitglied der Kommission der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer zur Erarbeitung von Regeln guter wissenschaftlicher Standards im Öffentlichen Recht. 2013 Auszeichnung mit dem Gorgias-Preis für Lehre durch die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover. 2013 bis 2014 Mitglied des Sonderausschusses »Verfassungsreform« des Landtages Schleswig-Holstein. Seit 2014 Mitglied des Demografiebeirates »Zukunftsforum Niedersachsen« der Niedersächsischen Landesregierung. Seit 2015 Studiendekanin der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Ebenfalls seit 2015 stv. nicht berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen. Seit 2016 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Institutes für Bildungsforschung und Bildungsrecht e.V. (IfBB) der Ruhr-Universität Bochum.

Frauke Brosius-Gersdorf ist insbesondere auf den Forschungsfeldern Verfassungsrecht, Sozialrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaft durch zahlreiche Veröffentlichungen, Rechtsgutachten, Prozessvertretungen, Vorträge und Sachverständigentätigkeiten ausgewiesen. Für ihre Habilitationsschrift „Demografischer Wandel und Familienförderung“ wurde ihr 2011 der Marie Elisabeth Lüders-Wissenschaftspreis des Deutschen Juristinnenbundes verliehen.

Prof. Dr. Georg Cremer



Georg Cremer ist Generalsekretär und Vorstand Sozial- und Fachpolitik des Deutschen Caritasverbandes. 1952 in Aachen geboren, hat Cremer in Freiburg i.Br. Volkswirtschaftslehre und Erziehungswissenschaften studiert. Nach der Promotion in Volkswirtschaftslehre leitete Cremer ein Entwicklungsprojekt in Indonesien, danach war er bei Caritas international, dem Hilfswerk der Deutschen Caritas tätig, u.a. zuständig für Katastrophenhilfe in Asien und soziale Programme in Osteuropa. 1992 habilitierte sich Cremer in Volkswirtschaftslehre in Freiburg. Die Berufung zum Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes erfolgte 2000, die Wiederwahl 2005 und 2011. Cremer lehrt als außerplanmäßiger Professor an der Universität Freiburg u.a. zu Ökonomik und Politik sozialer Dienstleistungen.

Dr. Ralf Kleindiek



Bildnachweis: Bundesregierung / Denzel

Zur Person

- Geboren am 26. August 1965 in Hameln
- Verheiratet

Beruflicher Werdegang

- 1999 - 2002: Bundesministerium des Innern, unter anderem in der Stabsstelle "Moderner Staat - Moderne Verwaltung" und als Leiter der Projektgruppe "BundOnline 2005"
- 2002 - 2007: Leiter des Büros der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries
- 2007 - 2009: Unterabteilungsleiter und Leiter des Leitungstabes des Bundesjustizministeriums
- 2009 - 2011: Unterabteilungsleiter in der Zentralabteilung und Beauftragter des Bundesjustizministeriums für IT
- 2011 - 2014: Staatsrat der Behörde für Justiz und Gleichstellung Hamburg
- seit 8. Januar 2014: Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Norbert Müller, MdB



© DIE LINKE.Brandenburg/Prokopy

Geboren am 10. Februar 1986 in Wriezen; verheiratet; zwei Söhne.

Abitur 2005. Seit 2005 Studium an der Universität Potsdam, Lehramt Geschichte/Lebenskunde, Ethik, Religion; von 2006 bis 2009 Stipendiat der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Von 2006 bis 2007 Mitglied Studierendenparlament Universität Potsdam, von 2007 bis 2008: Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) Universität Potsdam, von 2007 bis 2008 Sprecher Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS) der GEW Brandenburg. Von 2008 bis 2010 studentischer Mitarbeiter am Zentrum für Zeithistorische Forschung (Potsdam), im Jahr 2010 Bildungsreferent des Vereins zur Förderung einer solidarischen Wirtschaftsweise und der Völkerverständigung e. V., von 2010 bis 2013 Mitarbeiter von Sabine Wils, MdEP.

Mitglied des Deutschen Bundestages seit Nov. 2014

Quelle: <https://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete18/biografien/M/-/339918>

Dr. Wilhelm Schneemeier



geb. 1956 in Wertingen, verheiratet, 2 Kinder

- 1976 Abitur am Johann-Michael-Sailer-Gymnasium, Dillingen/Donau
- Bis 1977 Wehrdienst
- Bis 1983 Studium der Diplom-Mathematik an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Schwerpunkt Stochastische Prozesse und statistische Anwendungen
- 1986 Promotion an der LMU
- Bis 1987 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Stochastik
- Bis 1991 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Abteilung Tarifentwicklung
- Bis 1994 Deutscher Herold, Strategisches Marketing/Marktforschung
- Ab 2002 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Leiter Tarifentwicklung, Risikoprüfung, Leistungsregulierung
- Seit 2003 Mitglied der Geschäftsleitung Ressort Produkte/Aktuariat/Risikomanagement und Verantwortlicher Aktuar in 2003 und 2004, Gruppenfunktion CRO in der Niederlassung
- 2013 / 2014 Mitglied der Geschäftsleitung Swiss Life, Ressort Produkte
- Seit 2014 Mitglied der Geschäftsleitung Swiss Life, Sonderthemen bAV, Konsortialgeschäft, Pensionskasse und Pensionsfonds

Ehrenamtliches Engagement

- 1994 Aufnahme in die DGVFM (Deutsche Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik) und die DAV (Deutsche Aktuarvereinigung)
- Seit 2004 Mitglied des DAV Ausschuss Leben
- 2005 Wahl in den Vorstand der DAV
- 2007 Vorsitz Ausschuss Prüfung und Qualifikation; Mitglied CERA Treaty Board, Internationaler Ausschuss, Insurance Committee der Actuarial Association of Europe
- Seit 2013 Stellvertretender Vorsitzender der DAV
- Seit 2015 Präsident der DAV
- Außerdem Mitglied im GDV Ausschuss Mathematik & Statistik und Leiter Risikokommission Leben

Prof. Dr. Silke van Dyk



Forschungsschwerpunkte

Soziologie der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaats, Politische Soziologie, Soziologie des Alter(n)s und der Demografie, Gesellschaftstheorie und -kritik, qualitative Sozialforschung

Wissenschaftlicher Werdegang

seit 04/2016	Professorin für Politische Soziologie am Institut für Soziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena
10/2014-03/2016	Professorin für die Soziologie sozialer Disparitäten am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel
10/2014	Habilitation mit der Arbeit „Die Regierung des Alter(n)s. Zeitdiagnos-tische und theoretische Perspektiven“; Erteilung der Lehrbefähigung für das Fach Soziologie
03/2014	Berufung auf die Universitätsprofessur „Soziologie der Sozialpolitik“ an der Universität Salzburg; Ruf abgelehnt
02/2014	Berufung auf die W2-Professur „Soziologie sozialer Disparitäten“ an der Universität Kassel; Ruf angenommen
04/2013-09/2014	Akademische Rätin am Arbeitsbereich Gesellschaftsvergleich und Sozialer Wandel des Instituts für Soziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena
11/2008 - 10/2011	Projektleiterin des interdisziplinären Forschungsprojekts „Zonen des Übergangs“, gefördert im Rahmen des Förderschwerpunktes „Individuelle und gesellschaftliche Perspektiven des Alters“ der Volkswagen-Stiftung; gemeinsame Projektleitung mit Stephan Lessenich (Teilpro-jekt Soziologie)
09/2008-06/2012	Projektleiterin des DFG-Forschungsprojekts: „Vom verdienten Ruhestand zum Alterskraftunternehmer?“ (Teilprojekt im Rahmen des SFB 2 580 „Gesellschaftliche Entwicklungen nach dem Systemumbruch“; gemeinsame Projektleitung mit Stephan Lessenich)
08/2006-07/2007	Koordinatorin des interdisziplinären Netzwerks Altersforschung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
10/2005-09/2012	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Arbeitsbereich Gesellschaftsvergleich und sozialer Wandel (Prof. Dr. Stephan Lessenich) des Instituts für Soziologie, Friedrich-Schiller-Universität Jena
10/2003-09/2005	Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „What do parties want? The analysis of social policy aims in Austria, Germany and the Nether-lands“ am Zentrum für Sozialpolitik (ZES) der Universität Bremen (unter der Leitung von PD Dr. Martin Seeleib-Kaiser)
10/2000-09/2003	Promotionsstipendiatin im DFG-geförderten Graduiertenkolleg „Die Zukunft des europäischen Sozialmodells“ am Zentrum für Europa- und Nordamerikastudien, Georg-August-Universität Göttingen Titel der Dissertation: Die Ordnung des Konsenses. Krisenmanagement durch Soziale Pakte am Beispiel Irlands und der Niederlande Doktorprüfung mit dem Prädikat „summa cum laude“

10/1993-05/2000

Studium der Diplom-Sozialwissenschaft (Soziologie, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftspolitik und Arbeitsrecht) an der Georg-August-Universität Göttingen sowie der Universität Helsinki, Finnland; Abschluss als Diplom-Sozialwirtin 3

Auswahlbibliographie zum Thema Alter(n) und Demografie

- Theorizing Age – Postcolonial Perspectives in Aging Studies (Special Issue), *Journal of Aging Studies*, Vol. 39, Dezember 2016 [Herausgeberschaft mit Thomas Küppers].
- Soziologie des Alters [in der Reihe: Einsichten. Themen der Soziologie], Bielefeld: transcript 2015.
- Leben im Ruhestand. Zur Neuverhandlung des Alters in der Aktivgesellschaft, Bielefeld: transcript 2014 [mit Tina Denninger, Stephan Lessenich und Anna Richter].
- Die jungen Alten. Analysen zu einer neuen Sozialfigur, Frankfurt/New York: Campus 2009 [mit Stephan Lessenich].
- „Vom Leben in der Zeit. Theoretische Perspektiven auf die Analyse von Lebensalter und die gesellschaftliche Norm der Alterslosigkeit“, in: *Zeitschrift für theoretische Soziologie* 4 (2), 2015, S. 208-235.
- „The appraisal of difference. Critical Gerontology and the active-ageing-paradigm“, in: *Journal of Aging Studies* 31, 2014, S. 93-103.
- „The many meanings of active ageing. Confronting public discourse with older people’s stories“, in: *Recherches Sociologiques et Anthropologiques*, 44 (1), 2013, S. 97-115 [mit Stephan Lessenich, Tina Denninger und Anna Richter].
- „Die Kategorie Geschlecht in der Konstruktion subjektiver Alterslosigkeit“, in: *ZSE – Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 32 (2), 2012, S. 154-171 [mit Stefanie Graefe].
- „Altsein ist später. Alter(n)snormen und Selbstkonzepte in der zweiten Lebenshälfte“, in: *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, 44 (5), 2011, S. 299-305 [mit Stefanie Graefe und Stephan Lessenich].
- „Das Alter: adressiert, aktiviert, diskriminiert. Theoretische Schlaglichter auf die Neuverhandlung einer Lebensphase“, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 19 (4), 2009, S. 601-625.
- „Doing Age? Diversität und Alter(n) im flexiblen Kapitalismus. Zur Norm der Alterslosigkeit und ihren Kehrseiten“, in: Karim Fereidooni & Antonietta P. Zeoli (Hg.), *Managing Diversity. Die diversitätsbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung*, Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 67-86.
- „The decline of ‚late freedom‘? Work, retirement and activation – comparative insights from Germany and the USA“, in: Simone Scherger (Hg.), *Paid work beyond pension age. Comparative perspectives*, Houndmills, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2015, S. 278-297.
- „Die neuen Aktivbürger von nebenan? Die wohlfahrtsstaatliche Vergesellschaftung des höheren Lebensalters und die Entdeckung des Sozialraums“, in: Anne van Rieën, Christian Bleck & Reinhold Knopp (Hg.), *Sozialer Raum und Alter(n)*, Wiesbaden: Springer VS 2015, S. 31-52.
- „Vom verdienten Ruhestand zum Alterskraftunternehmer? Bilder des Alter(n)s im gesellschaftlichen Wandel nach dem Systemumbruch“, in: Heinrich Best/Everhard Holtmann (Hg.): *Aufbruch der entscherten Gesellschaft: Deutschland nach der Wiedervereinigung*, Frankfurt/New York: Campus 2012, S. 369-387 [mit Tina Denninger, Stephan Lessenich und Anna Richter]
- „Prävention ohne Ende? Eine soziologische Bestandsaufnahme neuer Alter(n)spolitiken“, in: Silke Schicktanz/Mark Schweda (Hg.): *Pro-Age oder Anti-Aging? Altern im Fokus der modernen Medizin*, Frankfurt/New York: Campus 2012, S. 69-86 [mit Stefanie Graefe].

Dr. Ulrich Maidowski

Richter des Zweiten Senats
geboren 1958 in Walsrode (Kr. Fallingb. Ostel)
verheiratet, 4 Kinder



- 1964-1977 Schulzeit in Tokyo (Japan), Wolfsburg, Kabul (Afghanistan) und Hannover
- 1977-1978 Wehrdienst und Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer
- 1978-1985 Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Aix-en-Provence,
1. Juristisches Staatsexamen
- 1985-1987 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staatsrecht der Freien
Universität Berlin, Lehrstuhl Prof. Dr. Graf von Pestalozza
- 1989 Promotion an der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen zum Thema
„Umgekehrte Diskriminierung. Quotenregelungen zur Frauenförderung im
öffentlichen Dienst und in den politischen Parteien“
- 1987-1990 Referendariat im Bezirk des Kammergerichts Berlin,
2. Juristisches Staatsexamen
- 1990-1999 Richter am Verwaltungsgericht Aachen
- 1995-1997 Abordnung an das Bundesverwaltungsgericht als Wissenschaftlicher
Mitarbeiter
- 1999-2009 Richter am Obergerichtsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in
Münster
- 2004-2009 Richter am Oberlandesgericht Hamm (Baulandsenat)
- 2009-2014 Richter am Bundesverwaltungsgericht
- seit Juli 2014 Richter des Bundesverfassungsgerichts (Zweiter Senat)

Quelle: http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Zweiter-Senat/BVR-Dr-Maidowski/bvr-dr-maidowski_node.html

Thesepapiere / Exzerpte

Prof. Dr. Ekkehart Reimer

Finanzierungsfragen einer alternden Gesellschaft

Prof. Dr. Ekkehart Reimer
Universität Heidelberg

I. Einführung

II. Empirische Grundlagen

1. Geburten- und Bevölkerungsentwicklung
2. Entwicklung der Krankheits- und Pflegekosten
3. Lage der öffentlichen Haushalte

III. Normative Rahmenbedingungen

1. Freiheitsschutz
2. Sozialstaatlichkeit
3. Nachhaltigkeit
4. Kompetenzordnung

IV. Sozialrecht

1. Sozialversicherungen
2. Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge
3. Grundsicherung im Alter
4. Infrastrukturausgaben i.w.S.

V. Steuerrecht

1. Nachgelagerte Einkommensbesteuerung der Rentenversicherungsbeiträge
2. Einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung privater Vorsorgeaufwendungen
3. Einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Hilfsbedürftigkeit und Pflege
4. Indirekte Steuern

VI. Entscheidungsstrategien: Partizipation und Institutionen

1. Wahlen, Abstimmungen, mediale Artikulation
2. Politische Parteien
3. Staatsorgane und Behörde

VII. Zusammenfassung

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp

Die Betreuung alter Menschen im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung, Schutzverantwortung und Zwang

I. Einführung

II. Grund- und menschenrechtliche Vorgaben

1. Grundgesetz
2. Europäische Menschenrechtskonvention
3. Internationaler Menschenrechtsschutz, insbesondere
UN-Behindertenrechtskonvention

III. Die Bedeutung informeller Hilfen

IV. Unterstützung und Schutz im allgemeinen Recht

V. Staatlich organisierter Erwachsenenschutz: Rechtliche Betreuung

1. Von Entmündigung und Vormundschaft zur Rechtlichen Betreuung
2. Rechtliche Betreuung als Unterstützung
3. Rechtliche Betreuung als Schutz

VI. Privatisierter Erwachsenenschutz: Vorsorgevollmacht

1. Vorsorgevollmacht als Instrument der Selbstbestimmung
2. Vorsorgevollmacht als Schutzinstrument
3. Schutz vor Vorsorgevollmacht?

VII. Zwangsmaßnahmen

1. Betreuung wider Willen („Zwangsbetreuung“)
2. Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen
3. Ärztliche Zwangsmaßnahmen („Zwangsbehandlung“)

VIII. Stand und Perspektiven

1. Zahlen
2. Rechtsvergleichender Befund
3. Ausblick

Prof. Dr. Wolfgang Schaffert

Schutz älterer Menschen im Lauterkeitsrecht

I.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254),
zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen
Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom
17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233)

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem **Schutz** der Mitbewerber, **der Verbraucherinnen und Verbraucher** sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

§ 2 Definitionen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens **vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss**, das mit der Förderung des Absatzes, oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt; als Waren gelten auch Grundstücke, als Dienstleistungen auch Rechte und Verpflichtungen;
 - ...
 8. „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte;
 9. „geschäftliche Entscheidung“ jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden.
- (2) Für den Verbraucherbegriff gilt § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹ entsprechend.

¹ § 13 BGB Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

(2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten **oder diese erreichen**, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen, und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

(3) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.

(4) Bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern ist auf den **durchschnittlichen Verbraucher** oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine **bestimmte Gruppe von Verbrauchern** wendet, auf ein **durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe** abzustellen. Geschäftliche Handlungen, die für den Unternehmer vorhersehbar das wirtschaftliche Verhalten nur einer **eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern** wesentlich beeinflussen, **die auf Grund von** geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, **Alter** oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf diese geschäftlichen Handlungen oder die diesen zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen **besonders schutzbedürftig** sind, sind aus der Sicht eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe zu beurteilen.

§ 3a Rechtsbruch

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die **auch dazu bestimmt** ist, im **Interesse der Marktteilnehmer** das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von **Verbrauchern**, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

§ 4 Mitbewerberschutz

...

§ 4a Aggressive geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers erheblich zu beeinträchtigen durch

1. Belästigung,
2. Nötigung einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt oder
3. unzulässige Beeinflussung.

Eine unzulässige Beeinflussung liegt vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.

(2) Bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist, ist abzustellen auf

1. Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer der Handlung;
2. die Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen;
3. die bewusste Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers beeinträchtigen, um dessen Entscheidung zu beeinflussen;

4. belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen der Unternehmer den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einer anderen Ware oder Dienstleistung oder einem anderen Unternehmer zu wechseln;
 5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen.
- Zu den Umständen, die nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind, zählen insbesondere geistige und körperliche Beeinträchtigungen, **das Alter**, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst und die Zwangslage von Verbrauchern.

§ 5 Irreführende geschäftliche Handlungen

(1) Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen;
2. den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;
3. die Person, Eigenschaften oder Rechte des Unternehmers wie Identität, Vermögen einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, den Umfang von Verpflichtungen, Befähigung, Status, Zulassung, Mitgliedschaften oder Beziehungen, Auszeichnungen oder Ehrungen, Beweggründe für die geschäftliche Handlung oder die Art des Vertriebs;
4. Aussagen oder Symbole, die im Zusammenhang mit direktem oder indirektem Sponsoring stehen oder sich auf eine Zulassung des Unternehmers oder der Waren oder Dienstleistungen beziehen;
5. die Notwendigkeit einer Leistung, eines Ersatzteils, eines Austauschs oder einer Reparatur;
6. die Einhaltung eines Verhaltenskodexes, auf den sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet hat, wenn er auf diese Bindung hinweist, oder
7. Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche aufgrund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen.

(2) Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen einschließlich vergleichender Werbung eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers hervorruft.

...

§ 5a Irreführung durch Unterlassen

(1) Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,

1. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Als Vorenthalten gilt ...

(3) ...

(4) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

...

§ 6 Vergleichende Werbung

...

§ 7 Unzumutbare Belästigungen

(1) Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.

(2) Eine unzumutbare Belästigung ist stets anzunehmen,

1. bei Werbung unter Verwendung eines in den Nummern 2 und 3 nicht aufgeführten, für den Fernabsatz geeigneten Mittels der kommerziellen Kommunikation, durch die ein Verbraucher hartnäckig angesprochen wird, obwohl er dies erkennbar nicht wünscht;
2. bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung ...;
3. bei Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt, oder
4. bei Werbung mit einer Nachricht
 - a) bei der die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder
 - b) bei der gegen § 6 Absatz 1 des Telemediengesetzes verstoßen wird oder in der der Empfänger aufgefordert wird, eine Website aufzurufen, die gegen diese Vorschrift verstößt, oder
 - c) bei der keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 ist eine unzumutbare Belästigung bei einer Werbung unter Verwendung elektronischer Post nicht anzunehmen, wenn ...

Kapitel 2. Rechtsfolgen

§ 8 Beseitigung und Unterlassung

(1) Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

(2) Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so sind der Unterlassungsanspruch und der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber;
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
3. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind;
4. den Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern.

...

§ 9 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, ist den Mitbewerbern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ...

§ 10 Gewinnabschöpfung

(1) Wer vorsätzlich eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern einen Gewinn erzielt, kann von den gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses Gewinns an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden.

...

§ 11 Verjährung

...

Kapitel 3. Verfahrensvorschriften

§ 12 Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung

(1) Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden.

(3) Ist auf Grund dieses Gesetzes Klage auf Unterlassung erhoben worden, so kann das Gericht der obsiegenden Partei die Befugnis zusprechen, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dartut. ...

(4) Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. ...

(5) ...

§ 13 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, sind die Landgerichte ausschließlich zuständig. ...

(2) ...

§ 14 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Klagen auf Grund dieses Gesetzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte auch keinen Wohnsitz, so ist sein inländischer Aufenthaltsort maßgeblich.

(2) Für Klagen aufgrund dieses Gesetzes ist außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Satz 1 gilt für Klagen, die von den nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten erhoben werden, nur dann, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche oder selbständige berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat.

§ 15 Einigungsstellen

(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).

...

Kapitel 4. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 16 Strafbare Werbung

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt, wird ... bestraft.

(2) Wer es im geschäftlichen Verkehr unternimmt, Verbraucher zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird ... bestraft.

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

...

§ 18 Verwertung von Vorlagen

...

§ 19 Verleiten und Erbieten zum Verrat

...

§ 20 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 1

1. in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 2 mit einem Telefonanruf oder
2. in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nummer 3 unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine

gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung wirbt.

...

Anhang

(zu § 3 Abs. 3)

Unzulässige geschäftliche Handlungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind

...

28. die in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst die beworbene Ware zu erwerben oder die beworbene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen;

...

II.

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung ... (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – UGP-Richtlinie)

(ABl. Nr. L 149 S. 22, ber. ABl. 2009 Nr. L 253 S. 18)

Erwägungsgründe

(1) Nach Artikel 153 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags hat die Gemeinschaft durch Maßnahmen, die sie nach Artikel 95 erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu leisten.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Entwicklung der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs innerhalb dieses Raums ohne Binnengrenzen ist für die Förderung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten wesentlich.

(3) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken unterscheiden sich deutlich voneinander, wodurch erhebliche Verzerrungen des Wettbewerbs und Hemmnisse für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes entstehen können. Im Bereich der Werbung legt die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung² Mindestkriterien für die Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der irreführenden Werbung fest, hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, Vorschriften aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, die einen weiterreichenden Schutz der Verbraucher vorsehen. Deshalb unterscheiden sich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der irreführenden Werbung erheblich.

(4) Diese Unterschiede führen zu Unsicherheit darüber, welche nationalen Regeln für unlautere Geschäftspraktiken gelten, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher schädigen, und schaffen viele Hemmnisse für Unternehmen wie Verbraucher. Diese Hemmnisse verteuern für die Unternehmen die Ausübung der Freiheiten des Binnenmarkts, insbesondere, wenn Unternehmen grenzüberschreitend Marketing-, Werbe- oder Verkaufskampagnen betreiben wollen. Auch für Verbraucher schaffen solche Hemmnisse Unsicherheit hinsichtlich ihrer Rechte und untergraben ihr Vertrauen in den Binnenmarkt.

(5) In Ermangelung einheitlicher Regeln auf Gemeinschaftsebene können Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Dienstleistungs- und Warenverkehr oder die Niederlassungsfreiheit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt sein, sofern sie dem Schutz anerkannter Ziele des öffentlichen Interesses dienen und diesen Zielen angemessen sind. Angesichts der Ziele der Gemeinschaft, wie sie in den Bestimmungen des Vertrags und im sekundären Gemeinschaftsrecht über die Freizügigkeit niedergelegt sind, und in Übereinstimmung mit der in der Mitteilung der Kommission „Folgedokument zum Grünbuch über kommerzielle Kommunikationen im Binnenmarkt“ genannten Politik der Kommission auf dem Gebiet der kommerziellen Kommunikation sollten solche Hemmnisse beseitigt werden. Diese Hemmnisse können nur beseitigt werden, indem in dem Maße, wie es für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit notwendig ist, auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln, die ein

² Nunmehr: Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. Nr. L 376 S. 21).

hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten, festgelegt und bestimmte Rechtskonzepte geklärt werden.

(6) Die vorliegende Richtlinie gleicht deshalb die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken einschließlich der unlauteren Werbung an, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher unmittelbar und dadurch die wirtschaftlichen Interessen rechtmäßig handelnder Mitbewerber mittelbar schädigen. Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip schützt diese Richtlinie die Verbraucher vor den Auswirkungen solcher unlauteren Geschäftspraktiken, soweit sie als wesentlich anzusehen sind, berücksichtigt jedoch, dass die Auswirkungen für den Verbraucher in manchen Fällen unerheblich sein können. Sie erfasst und berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken, die lediglich die wirtschaftlichen Interessen von Mitbewerbern schädigen oder sich auf ein Rechtsgeschäft zwischen Gewerbetreibenden beziehen; die Mitgliedstaaten können solche Praktiken, falls sie es wünschen, unter uneingeschränkter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht weiterhin regeln. Diese Richtlinie erfasst und berührt auch nicht die Bestimmungen der Richtlinie 84/450/EWG über Werbung, die für Unternehmen, nicht aber für Verbraucher irreführend ist, noch die Bestimmungen über vergleichende Werbung. Darüber hinaus berührt diese Richtlinie auch nicht die anerkannten Werbe- und Marketingmethoden wie rechtmäßige Produktplatzierung, Markendifferenzierung oder Anreize, die auf rechtmäßige Weise die Wahrnehmung von Produkten durch den Verbraucher und sein Verhalten beeinflussen können, die jedoch seine Fähigkeit, eine informierte Entscheidung zu treffen, nicht beeinträchtigen.

...

(18) Es ist angezeigt, alle Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen; der Gerichtshof hat es allerdings bei seiner Rechtsprechung im Zusammenhang mit Werbung seit dem Erlass der Richtlinie 84/450/EWG für erforderlich gehalten, die Auswirkungen auf einen fiktiven typischen Verbraucher zu prüfen. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend und um die wirksame Anwendung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, nimmt diese Richtlinie den Durchschnittsverbraucher, der angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch ist, unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren in der Auslegung des Gerichtshofs als Maßstab, enthält aber auch Bestimmungen zur Vermeidung der Ausnutzung von Verbrauchern, deren **Eigenschaften sie für unlautere Geschäftspraktiken besonders anfällig machen**. Richtet sich eine Geschäftspraxis speziell an eine besondere Verbrauchergruppe wie z.B. Kinder, so sollte die Auswirkung der Geschäftspraxis aus der Sicht eines Durchschnittsmitglieds dieser Gruppe beurteilt werden. Es ist deshalb angezeigt, in die Liste der Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen unlauter sind, eine Bestimmung aufzunehmen, mit der an Kinder gerichtete Werbung zwar nicht völlig untersagt wird, mit der Kinder aber vor unmittelbaren Kaufaufforderungen geschützt werden. Der Begriff des Durchschnittsverbrauchers beruht dabei nicht auf einer statistischen Grundlage. Die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden müssen sich bei der Beurteilung der Frage, wie der Durchschnittsverbraucher in einem gegebenen Fall typischerweise reagieren würde, auf ihre eigene Urteilsfähigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs verlassen.

(19) Sind Verbraucher aufgrund bestimmter Eigenschaften wie **Alter**, geistige oder körperliche Gebrechen oder Leichtgläubigkeit besonders für eine Geschäftspraxis oder das ihr zugrunde liegende Produkt **anfällig** und wird durch diese Praxis voraussichtlich das wirtschaftliche Verhalten nur dieser Verbraucher in einer für den Gewerbetreibenden vernünftigerweise vorhersehbaren Art und Weise wesentlich beeinflusst, muss sichergestellt werden, dass diese entsprechend geschützt werden, indem die Praxis aus der Sicht eines Durchschnittsmitglieds dieser Gruppe beurteilt wird.

...

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken, die die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus beizutragen.

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- ...
- d) „Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern“ (nachstehend auch „Geschäftspraktiken“ genannt) jede Handlung, Unterlassung; Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Gewerbetreibenden, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt;
- e) „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ die Anwendung einer Geschäftspraxis, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte;
- ...
- k) „geschäftliche Entscheidung“ jede Entscheidung eines Verbrauchers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er einen Kauf tätigen, eine Zahlung insgesamt oder teilweise leisten, ein Produkt behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit dem Produkt ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher beschließt, tätig zu werden oder ein Tätigwerden zu unterlassen;
- l) ...

Art. 3 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für unlautere Geschäftspraktiken im Sinne des Artikels 5 von Unternehmen gegenüber Verbrauchern **vor, während und nach Abschluss eines auf ein Produkt bezogenen Handelsgeschäfts.**

(2) Diese Richtlinie lässt das Vertragsrecht und insbesondere die Bestimmungen über die Wirksamkeit, das Zustandekommen oder die Wirkungen eines Vertrags unberührt.

(3) Diese Richtlinie lässt die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt.

(4) Kollidieren die Bestimmungen dieser Richtlinie mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, so gehen die Letzteren vor und sind für diese besonderen Aspekte maßgebend.

...

(7) Diese Richtlinie lässt die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte unberührt.

(8) Diese Richtlinie lässt alle Niederlassungs- oder Genehmigungsbedingungen, berufsständischen Verhaltenskodizes oder andere spezifische Regeln für reglementierte Berufe unberührt, damit die strengen Integritätsstandards, die die Mitgliedstaaten den in

dem Beruf tätigen Personen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts auferlegen können, gewährleistet bleiben.

...

Art. 4 Binnenmarkt

Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Warenverkehr nicht aus Gründen, die mit dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich zusammenhängen, einschränken.

Kapitel 2. Unlautere Geschäftspraktiken

Art. 5 Verbot unlautere Geschäftspraktiken

(1) Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten.

(2) Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn

- a) sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und
- b) sie in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet[,] oder des durchschnittlichen Mitglieds einer Gruppe von Verbrauchern, wenn sich eine Geschäftspraxis an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.

(3) Geschäftspraktiken, die voraussichtlich in einer für den Gewerbetreibenden vernünftigerweise vorhersehbaren Art und Weise das wirtschaftliche Verhalten nur einer eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern wesentlich beeinflussen, die aufgrund von geistigen oder körperlichen Gebrechen, **Alter** oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf diese Praktiken oder die ihnen zugrunde liegenden Produkte besonders schutzbedürftig sind, werden aus der Perspektive eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe beurteilt. Die übliche und rechtmäßige Werbepaxis, übertriebene Behauptungen oder nicht wörtlich zu nehmende Behauptungen aufzustellen, bleibt davon unberührt.

(4) Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere solche, die

- a) irreführend im Sinne der Artikel 6 und 7 oder
- b) aggressiv im Sinne der Artikel 8 und 9 sind.

(5) Anhang I enthält eine Liste jener Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind. Diese Liste gilt einheitlich in allen Mitgliedstaaten und kann nur durch eine Änderung dieser Richtlinie abgeändert werden.

Abschnitt 1. Irreführende Geschäftspraktiken

Art. 6 Irreführende Handlungen

...

Art. 7 Irreführende Unterlassungen

...

Abschnitt 2. Aggressive Geschäftspraktiken

Art. 8 Aggressive Geschäftspraktiken

...

Art. 9 Belästigung, Nötigung und unzulässige Beeinflussung

...

Kapitel 3. Verhaltenskodizes

Art. 10 Verhaltenskodizes

...

Kapitel 4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse der Verbraucher sicher, dass geeignete und wirksame Mittel zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinie durchzusetzen.

Diese Mittel umfassen Rechtsvorschriften, die es Personen oder Organisationen, die nach dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an der Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken haben, einschließlich Mitbewerbern, gestatten,

- a) gerichtlich gegen solche unlauteren Geschäftspraktiken vorzugehen und/oder
- b) gegen solche unlauteren Geschäftspraktiken ein Verfahren bei einer Verwaltungsbehörde einzuleiten, die für die Entscheidung über Beschwerden oder für die Einleitung eines geeigneten gerichtlichen Verfahrens zuständig ist.

Jedem Mitgliedstaat bleibt es vorbehalten zu entscheiden, welcher dieser Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen wird und ob das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ermächtigt werden soll, vorab die Durchführung eines Verfahrens vor anderen bestehenden Einrichtungen zur Regelung von Beschwerden, einschließlich der in Artikel 10 genannten Einrichtungen, zu verlangen. Diese Rechtsbehelfe stehen unabhängig davon zur Verfügung, ob die Verbraucher sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Gewerbetreibende niedergelassen ist, oder in einem anderen Mitgliedstaat befinden.

Jedem Mitgliedstaat bleibt vorbehalten zu entscheiden,

- a) ob sich diese Rechtsbehelfe getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors richten können und
- b) ob sich diese Rechtsbehelfe gegen den Urheber eines Verhaltenskodex richten können, wenn der betreffende Kodex der Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften Vorschub leistet.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften übertragen die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse, die sie ermächtigen, in Fällen, in denen sie diese Maßnahmen unter Berücksichtigung aller

betroffenen Interessen und insbesondere des öffentlichen Interesses für erforderlich halten,

- a) die Einstellung der unlauteren Geschäftspraktiken anzuordnen oder ein geeignetes gerichtliches Verfahren zur Anordnung der Einstellung der betreffenden unlauteren Geschäftspraxis einzuleiten, oder
 - b) falls die unlautere Geschäftspraxis noch nicht angewandt wurde, ihre Anwendung jedoch bevorsteht, diese Praxis zu verbieten oder ein geeignetes gerichtliches Verfahren zur Anordnung des Verbots dieser Praxis einzuleiten,
- auch wenn kein tatsächlicher Verlust oder Schaden bzw. Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Gewerbetreibenden nachweisbar ist.

Die Mitgliedstaaten sehen ferner vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens mit

- vorläufiger Wirkung oder
- endgültiger Wirkung

getroffen werden können, wobei jedem Mitgliedstaat vorbehalten bleibt zu entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten gewählt wird.

Außerdem können die Mitgliedstaaten den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Befugnisse übertragen, die sie ermächtigen, zur Beseitigung der fortdauernden Wirkung unlauterer Geschäftspraktiken, deren Einstellung durch eine rechtskräftige Entscheidung angeordnet worden ist,

- a) die Veröffentlichung dieser Entscheidung ganz oder auszugsweise und in der von ihnen für angemessen erachteten Form zu verlangen;
 - b) außerdem die Veröffentlichung einer berichtigenden Erklärung zu verlangen.
- (3) ...

Art. 12 Gerichte und Verwaltungsbehörden; Begründung von Behauptungen

Die Mitgliedstaaten übertragen *den Gerichten* oder Verwaltungsbehörden Befugnisse, die sie ermächtigen, in den in Artikel 11 vorgesehenen *Verfahren vor den Zivilgerichten* oder Verwaltungsbehörden

- a) vom Gewerbetreibenden den Beweis der Richtigkeit von Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit einer Geschäftspraxis zu verlangen, wenn ein solches Verlangen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Gewerbetreibenden und anderer Verfahrensbeteiligter im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls angemessen erscheint, und
- b) Tatsachenbehauptungen als unrichtig anzusehen, wenn der gemäß Buchstabe a verlangte Beweis nicht angetreten wird oder wenn er von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde für unzureichend erachtet wird.

Art. 13 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie anzuwenden sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um ihre Durchsetzung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Art. 14-16 [Änderung anderer Richtlinien]

Art. 17 Information

Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, um die Verbraucher über die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu informieren, und regen

gegebenenfalls Gewerbetreibende und Urheber von Kodizes dazu an, die Verbraucher über ihre Verhaltenskodizes zu informieren.

Art. 18 Änderung

...

Art. 19 Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zu 12. Juni 2007 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon und von allen späteren Änderungen unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 12. Dezember 2007 an. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union³ in Kraft.

Art. 21 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I. Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten

Irreführende Geschäftspraktiken

...

Aggressive Geschäftspraktiken

...

28. Einbeziehung einer direkten Aufforderung an Kinder in eine Werbung, die beworbenen Produkte zu kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene zu überreden, die beworbenen Produkte zu kaufen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des Artikels 16 der Richtlinie 89/552/EWG über die Ausübung der Fernsehaktivität.

...

³ Die Veröffentlichung der Richtlinie ist am 11. Juni 2005 erfolgt.

III.

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über allgemeine Produktsicherheit

(ABl. 2002 Nr. L 11 S. 4)

Erwägungsgründe

...

(8) Die Sicherheit von Produkten ist unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und insbesondere der Verbrauchergruppen zu beurteilen, die besonders anfällig für die von den betreffenden Produkten ausgehenden Gefahren sind, wie insbesondere Kinder und **ältere Menschen**.

...

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) ...
- b) „sicheres Produkt“ jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen einschließt, keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt, insbesondere im Hinblick auf
 - i) die Eigenschaften des Produkts, unter anderem seine Zusammensetzung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau, sowie gegebenenfalls seine Installation und seine Wartung;
 - ii) seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
 - iii) seine Aufmachung, seine Etikettierung, gegebenenfalls Warnhinweise und seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Anweisungen für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
 - iv) die Gruppen von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts einem Risiko ausgesetzt sind, vor allem Kinder und **ältere Menschen**.

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen;

...

IV.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz zuletzt

vom 14. August 2006 (BGBl. I, S. 1897),
geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur
Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und
Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 vom 3. April 2013
(BGBl. I, S. 610) – SEPA-Begleitgesetz)

Abschnitt 1. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des **Alters** oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbsarbeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) ...

(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

(4) Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. ...

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn,

die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) ...

(5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

§ 4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in § 1 genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung nach den §§ 8 bis 10 und 20 nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

§ 5 Positive Maßnahmen

Ungeachtet der in den §§ 8 bis 10 sowie in § 20 benannten Gründe ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

Abschnitt 2. Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung

Unterabschnitt 1. Verbot der Benachteiligung

§ 6 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(2) Arbeitgeber (Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) im Sinne dieses Abschnitts sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Werden Beschäftigte einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen, so gilt auch dieser als Arbeitgeber im Sinne dieses Abschnitts. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(3) Soweit es die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie den beruflichen Aufstieg betrifft, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für Selbstständige

und Organmitglieder, insbesondere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen und Vorstände, entsprechend.

§ 7 Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

(2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstoßen, sind unwirksam.

(3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.

§ 8 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

(1) Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

(2) Die Vereinbarung einer geringeren Vergütung für gleiche oder gleichwertige Arbeit wegen eines in § 1 genannten Grundes wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass wegen eines in § 1 genannten Grundes besondere Schutzvorschriften gelten.

§ 9 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung

...

§ 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des **Alters** auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, **älteren Beschäftigten** und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,
3. die Festsetzung eines **Höchstalters** für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand,
4. die Festsetzung von **Altersgrenzen** bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten und die Verwendung von Alterskriterien im Rahmen dieser Systeme für versicherungsmathematische Berechnungen,

5. eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der oder die Beschäftigte eine Rente wegen **Alters** beantragen kann; ...
6. Differenzierungen von Leistungen in Sozialplänen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, wenn die Parteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit gestaffelte Abfindungsregelung geschaffen haben, in der die wesentlich vom Alter abhängenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine verhältnismäßig starke Betonung des Lebensalters erkennbar berücksichtigt worden sind, oder Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausgeschlossen haben, die wirtschaftlich abgesichert sind, weil sie, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld, **rentenberechtigt** sind.

Unterabschnitt 2. Organisationspflichten des Arbeitgebers

...

Unterabschnitt 3. Rechte der Beschäftigten

§ 13 Beschwerderecht

...

§ 14 Leistungsverweigerungsrecht

...

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz

...

§ 16 Maßregelungsverbot

...

Unterabschnitt 4. Ergänzende Vorschriften

...

Abschnitt 3. Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr

§ 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des **Alters** oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung oder Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und

die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist unzulässig.

(2) ...

(3) Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse.

(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird. ...

§ 20 Zulässige unterschiedliche Behandlung

(1) Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des **Alters**, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,
2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,
3. besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt,
4. ...

(2) ... Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des **Alters** oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

§ 21 Ansprüche

(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligte verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

(4) Auf eine Vereinbarung, die von dem Benachteiligungsverbot abweicht, kann sich der Benachteiligte nicht berufen.

(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Abschnitt 4. Rechtsschutz

§ 22 Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

§ 23 Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

...

Abschnitt 5. Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

...

Abschnitt 6. Antidiskriminierungsstelle

...

Abschnitt 7. Schlussvorschriften

§ 31 Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten der geschützten Personen abgewichen werden.

§ 32 Schlussbestimmung

Soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die **allgemeinen Bestimmungen**.

§ 33 Übergangsbestimmungen

...

(3) Bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des **Alters** oder der sexuellen Identität sind die §§ 19 bis 21 nicht auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Dezember 2006 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen von Dauerschuldverhältnissen.

...

V. Ergebnis

1. Der Schutz älterer Menschen durch das Lauterkeitsrecht ist grundsätzlich überschaubar (vgl. oben unter **I bis III**).
2. Für den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Alters besteht nach den Bestimmungen des UWG (vgl. dort insbesondere § 8 Abs. 1 bis 3, § 3a und § 12 Abs. 2) in Verbindung mit den Bestimmungen des AGG einiges - in der Praxis bislang noch nicht genutztes - Potenzial (vgl. oben unter **IV**).

Ingolf Schulz

Gliederung

1. Elder Mediation und Recht
2. Ein Praxisfall
3. Die Entwicklung von Elder Mediation
4. Regeln für professionelle Elder Mediatoren
(„Code of Conduct“ des Elder Mediation International Network – EMIN, nachzulesen auf der Webseite von EMIN
<http://www.emintad.com/emintad-philosophy/code-of-condukt/>)
5. Welhalb Elder Mediation besonders geeignet ist, Konflikte, an denen alte Menschen beteiligt sind, zu regeln
6. Zwei weitere Fälle aus der Praxis
7. Elder Abuse – Ausbeutung und Vernachlässigung alter Menschen
8. Elder Mediation als Antwort der Rechtsordnung auf Herausforderung der Langlebigkeitsgesellschaft

Dank

Die Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission e.V. bedankt sich herzlich bei allen Referentinnen und Referenten für ihre Beiträge, beim MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam für die Kooperation, beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die finanzielle Unterstützung der Tagung sowie bei SwissLife für die Bereitstellung der Tagungsmappen.

Veranstaltungshinweis

Wir möchten Sie bereits heute auf unsere kommenden Veranstaltungen hinweisen:

22. Mai 2017

„Wohin steuert Europa?“

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

17. Karlsruher Verfassungsgespräche

23. Juni 2017

Das Thema der Tagung wird in der Mitgliederversammlung diskutiert werden.

Kurztagung im Deutschen Bundestag

19./20. bis 22. Oktober 2017

Die 62. Jahrestagung veranstalten wir gemeinsam mit der Österreichischen Juristenkommission in Wien. Das Tagungsthema wird in der Mitgliederversammlung diskutiert und dann in Abstimmung mit der Österreichischen Juristenkommission festgelegt werden.

62. Jahrestagung

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.juristenkommission.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



SwissLife

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



**Deutsche Sektion der Internationalen
Juristen-Kommission e.V.**

Herrenstraße 23 - 76133 Karlsruhe

www.juristenkommission.de